

# Vertrag

## über den Betrieb und die Finanzierung der Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Darmstadt

Zwischen dem

**Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt**

- nachstehend Landkreis genannt -

und dem

**Deutschen Kinderschutzbund (DKSB)  
Bezirksverband Darmstadt e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
Grafenstr. 31  
64283 Darmstadt**

- nachstehend Träger genannt -

wird folgender Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der Beratungsstelle des Trägers in Darmstadt geschlossen:

### § 1 – Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Der Träger betreibt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in eigener Verantwortung. Diese kann auch durch die Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und durch örtliche Jugendpflege wahrnehmen, in Anspruch genommen werden.
2. Die Beratungsstelle erbringt insbesondere Leistungen in folgenden Bereichen:
  - Beratung bei körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern
  - Krisen- und Konfliktbewältigung
  - Kindertherapeutische Einzelberatung für Kinder mit Gewalterfahrung
  - Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen
  - Informationsgespräche und –veranstaltungen
  - Notruftelefon in Kooperation mit der ev. Telefonseelsorge Darmstadt
  - Eltern-Stress-Telefon

Der Träger verpflichtet sich weiter die Leistungen „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §§ 8a Absatz 4 Ziffer 2 und 8b Absatz 1 SGB VIII bereit zu stellen. Die Leistungen können insbesondere durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die Träger von Kindertageseinrichtungen und örtlichen Jugendpflegen sind, sowie freien Trägern der Jugendhilfe, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen betreiben und Fachkräften gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG) vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 2.975) in Anspruch genommen werden.

Die Aufgaben zur Wahrnehmung dieses Auftrages werden näher bestimmt durch eine zwischen Landkreis und Träger zu erstellende Leistungsvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages wird.

3. Der Träger beschafft die zum Betrieb der Beratungsstelle erforderlichen Mittel selbst. Er führt mit den jeweiligen Zuschussgebern und Leistungsträgern die entsprechenden Finanzverhandlungen und stellt die erforderlichen Anträge.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge Kooperation miteinander sowie die Abstimmung über weitere Entwicklungen der angebotenen Hilfeformen.

## **§ 2 – Personal**

Der Träger beschäftigt zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben der Beratungsstelle geeignetes Personal.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass für die Bereitstellung der Leistung „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages zunächst Personalressourcen in Höhe von 1,5 Vollzeitstellen bereit gestellt werden.

## **§ 3 – Kosten und Finanzierung**

1. Der Landkreis verpflichtet sich im Rahmen einer Förderungsfinanzierung zur Zahlung eines jährlichen Zuwendungsbetrages von 125.000,00 € an den Träger.
2. Sollten sich Drittmittel verringern oder ganz entfallen, besteht für den Landkreis keine Verpflichtung zum Ausgleich fehlender Drittmittel. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Finanzverhandlungen aufzunehmen. Die notwendigen Entscheidungen müssen so rechtzeitig getroffen werden, dass der Träger ggf. unter Einhaltung bestehender Kündigungsfristen Verträge auflösen kann.
3. Der Träger soll zusätzliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, um das Leistungsangebot zu verbessern. Treten Fördermittel hinzu, verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Mittelverwendung Verhandlungen aufzunehmen und Einvernehmen zu erzielen.
4. Der Finanzierungsanteil für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 4 Ziffer 2 und 8b Absatz 1 SGB VIII ist von Jahr zu Jahr auf der Basis differenzierter statistischer Erhebungen den tatsächlichen Gegebenheiten (Nachfrage des Angebotes) anzupassen.

#### **§ 4 – Auszahlung des Zuschusses**

Der Landkreis zahlt den Zuschuss in vier Raten, jeweils zum

- 1. Februar**
- 1. Mai**
- 1. August**
- 1. November**

an den Träger.

#### **§ 5 – Verwendungsnachweise, Rechnungsprüfung**

1. Der Träger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Buchhaltung über die Verwendung der Mittel und führt Verwendungsnachweise.
2. Der Träger verpflichtet sich, bis jeweils 31.03. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die Kosten der Beratungsstelle einschließlich eines Berichts über die Tätigkeit der Einrichtung vorzulegen.
3. Die Mittelverwendung sowie der Jahresabschluss können durch eine vom Landkreis beauftragte Prüfeinrichtung überprüft werden.

#### **§ 6 – Laufzeit des Vertrags**

Der Vertrag beginnt am **01.04.2013** und wird zunächst bis zum **31.12.2014** geschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Das Recht auf fristlose Kündigung bleibt unberührt.

#### **§ 7 – Änderungen des Vertrags**

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Darmstadt, den .....

Vorstand des Trägers

.....

Landkreis Darmstadt-Dieburg

.....

.....